

RS UVS Steiermark 1999/05/25 30.6-97/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1999

Rechtssatz

Die Straßenverkehrsordnung kennt keine Bestimmung, wonach es der Behörde verwehrt wäre, für dasselbe Straßenstück für die jeweils entgegengesetzte Fahrtrichtung eine andere Geschwindigkeitsbeschränkung zu verordnen (vgl. bereits VwGH 16.3.1983, 82/03/0215). In diesem Sinne beinhaltete die Verordnung, nach der in der spruchmäßig vorgehaltenen Fahrtrichtung (Steyeregg - Wies) eine 50 km/h-Beschränkung, und in der Gegenrichtung desselben Straßenstückes eine 70 km/h-Beschränkung erlassen wurde, unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur für Fahrtrichtungen, nicht jedoch (auch) für Fahrstreifen. Somit kam es diesbezüglich auf die Benützung eines bestimmten Fahrstreifens nicht an.

Schlagworte

Geschwindigkeitsbeschränkung Verordnung Fahrtrichtung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at